

Matr.-Nr.:

Klausur am 11.4.2019

A und sein Freund F verdienen sich seit längerer Zeit durch „Betrügereien“ ein kleines, bescheidenes Taschengeld. Beide beschließen im Jahr 2015, das dem A gehörende Fahrzeug zu verkaufen. Um die Verkaufschancen zu erhöhen, manipuliert F nach Absprache mit A den Kilometerzähler, der nunmehr statt der tatsächlich gefahrenen 100.000 km nur noch 60.000 km anzeigt. A bietet dem Interessenten I das Fahrzeug als Gebrauchtwagen mit einer Laufleistung von 60.000 km zu einem Preis von 7.000 Euro an, der auch in Anbetracht der tatsächlichen Laufleistung von 100.000 km dem marktüblichen Preis entspricht, was A bekannt ist. I nimmt das Angebot hochofreut an, weil er glaubt, ein tolles Schnäppchen zu machen. Danach kommt es zum Austausch der Leistungen, ohne dass I in der Zwischenzeit argwöhnisch wird.

Von den Machenschaften des A und F hat auch ein Verbrechersyndikat Wind bekommen, dessen zahlreiche Mitglieder ihr Einkommen ganz überwiegend durch Betrugstaten im „großen Stil“ bestreiten. Da sie auf der Suche nach „geeigneten Kriminellen“ sind, die gestohlene Fahrzeuge im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Verbrechersyndikats an ahnungslose Abnehmer verkaufen, kommt das Mitglied M auf die Idee, F zu überreden, gemeinsam mit A diese Aufgabe für ein „kleines Taschengeld“ zu übernehmen. Obwohl M alles vorbereitet hat, so dass F ohne weitere Vorbereitungen mit dem Verkauf der schon zur Verfügung stehenden Fahrzeuge beginnen könnte, winkt F ab, da ihm die Sache im Verhältnis zu dem völlig unerheblichen Ertrag viel zu heikel ist. Da M befürchtet, dass F sie an die Strafverfolgungsbehörden verpfeifen könnte, entschließt er sich, F umgehend zu töten. M lockt daher den ahnungslosen F in sein Fahrzeug, fesselt und transportiert ihn zu einem Waldstück, in dem sich M völlig unbeobachtet wähnt. Im Wald angekommen, ahnt F Schlimmes. Seine Befürchtungen bewahrheiten sich. Im Wald erschießt M den F. F ist auf der Stelle tot.

Als am Abend im Fernsehen über den Leichenfund berichtet wird, meldet sich die Joggerin J bei den Strafverfolgungsbehörden. Sie gibt bei ihrer Vernehmung gegenüber der Polizei an, beobachtet zu haben, wie eine Person erschossen wurde und sich anschließend jemand vom Tatort entfernt habe. Tatsächlich hat J zur Tatzeit nur beobachtet, wie M in Nähe des Tatorts

Richtung Waldrand gelaufen ist. Den Tatvorgang selbst hat sie nicht wahrgenommen. Obwohl in dem Waldstück häufig Spaziergänger und Jogger unterwegs sind, ist J davon überzeugt, dass die von ihr beobachtete Person die Tat begangen hat. Sie möchte der „Gerechtigkeit zum Durchbruch“ verhelfen. J liefert eine präzise Personenbeschreibung, die haargenau auf M passt.

Aufgrund des Phantombildes kann schließlich M als möglicher Täter identifiziert werden. Gegen M wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und Haftbefehl erlassen. Nach der Verhaftung von M wird Rechtsanwalt V als Pflichtverteidiger bestellt. V, der von M in das tatsächliche Geschehen eingeweiht worden ist, rät M, sich vor dem Ermittlungsrichter dahingehend einzulassen, mit seiner Ehefrau E zur Tatzeit in einer Gaststätte zu Mittag gegessen zu haben. Weiter empfiehlt V dem M, seine Ehefrau vorab aufzufordern, vor dem Ermittlungsrichter entsprechend auszusagen. V ist von seiner Prozessstrategie überzeugt, weil er meint, dass dem Beschuldigten nicht nur ein Schweige-, sondern sogar ein Lügerecht zustehe. M ist mit dem Vorschlag einverstanden und schmuggelt einen Brief aus der Haftanstalt an seine Ehefrau, in dem er diese auffordert, entsprechend auszusagen. Vor dem Ermittlungsrichter R behauptet M nach ordnungsgemäßer Belehrung, zur Tatzeit mit seiner Ehefrau in dem Biergarten „Zur fröhlichen Weißwurst“ gespeist zu haben. Anschließend ruft R die Ehefrau E als Zeugin auf. R vergisst, E zu belehren. E bestätigt auf Befragung des R die Einlassung ihres Ehemannes. Trotz skeptischer Nachfrage seitens R bleibt E bei ihrer Aussage und wird als Zeugin entlassen. Danach wird J als Zeugin nach ordnungsgemäßer Belehrung durch R vernommen. Zunächst wiederholt sie ihre Aussage, die sie gegenüber der Polizei gemacht hat. Da sie aber auf intensive Nachfrage von V zugeben muss, die Tat selbst nicht beobachtet zu haben, ist die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage erschüttert. R gibt J zu verstehen, dass kein Prozessbeteiligter eine weitere Frage an sie hat. J kann den Sitzungssaal verlassen. Der Haftbefehl wird schließlich aufgehoben und M aus der Untersuchungshaft entlassen. Das Ermittlungsverfahren gegen ihn wird Ende 2017 eingestellt, weil unter Berücksichtigung seiner Einlassung und der Aussagen von E und J nach der Beweislage ein Tatverdacht gegen M nicht mehr angenommen werden kann. Das Ermittlungsverfahren wurde bis heute nicht wieder aufgenommen.

Aufgabe:

Wie haben sich A, M, J, E und V strafbar gemacht?

Bearbeitungshinweise:

1. Eine Strafbarkeit nach §§ 129, 186, 187, 229 bis 241, 268 StGB, § 22b StVG ist nicht zu prüfen.
2. Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen ist, ggf. hilfsgutachtlich, einzugehen.